



Brüssel, den 7. Juni 2017  
(OR. en)

9877/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0308 (COD)

---

---

CODEC 963  
WTO 125  
COEST 115  
NIS 9  
PE 40

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Einführung befristeter autonomer  
Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der  
Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens.  
– Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments  
(Brüssel, 31. Mai – 1. Juni 2017)

---

## I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Jarosław WALESZA (PPE – PL), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit 21 Abänderungen (Abänderungen 1–21) an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

## **II. ABSTIMMUNG**

Bei der Abstimmung am 1. Juni 2017 hat das Plenum alle 21 Abänderungen angenommen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind (Abänderungen 1–21).

Nach Artikel 59 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EP wurde der Vorschlag an den Ausschuss für internationalen Handel zurückverwiesen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage der angenommenen Abänderungen beginnen können.

---

P8\_TA-PROV(2017)0236

**Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine \*\*\*I**

Ausschuss für internationalen Handel

PE592.280

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens (COM(2016)0631 – C8-0392/2016 – 2016/0308(COD))<sup>1</sup>**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

**Abänderung 1**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) ***Angesichts der*** von der Ukraine unternommenen wirtschaftlichen Reformanstrengungen sowie im Interesse einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zur ***Europäischen*** Union ist es angezeigt, die Handelsströme bei den Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erhöhen und zur Beschleunigung des Zollabbaus im Handel zwischen der

*Geänderter Text*

(2) ***Um die*** von der Ukraine unternommenen wirtschaftlichen ***und politischen*** Reformanstrengungen zu ***stärken*** sowie im Interesse einer Intensivierung ***und des Vorantreibens*** der Wirtschaftsbeziehungen zur Union ist es angezeigt ***und erforderlich***, die Handelsströme bei den Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erhöhen und zur

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0193/2017).

**Europäischen** Union und der Ukraine Zugeständnisse in Form autonomer Handelsmaßnahmen bei ausgewählten Industrieerzeugnissen zu gewähren.

Beschleunigung des Zollabbaus im Handel zwischen der Union und der Ukraine Zugeständnisse in Form autonomer Handelsmaßnahmen bei ausgewählten Industrieerzeugnissen zu gewähren.

**Abänderung 2**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Die** autonomen Handelsmaßnahmen **sollen** in **Form von Nullzollkontingenten** für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren – zusätzlich zu den im **Abkommen** vorgesehenen präferenziellen Zollkontingenten – sowie in Form einer teilweisen oder vollständigen Beseitigung der Einfuhrzölle auf die in Anhang III aufgeführten Industrieerzeugnisse gewährt werden.

*Geänderter Text*

(3) **Nach der Veröffentlichung der Untersuchung der Kommission zu den möglichen Auswirkungen der vorliegenden Verordnung, die sich mit der Frage der potenziellen Endbegünstigten der in der Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen befassen und insbesondere auf kleine und mittelgroße Hersteller in der Ukraine eingehen sollte, sollten die autonomen Handelsmaßnahmen für die Waren gewährt werden, in deren Fall sich dies im Rahmen der Untersuchung als vorteilhaft erwiesen hat. Diese autonomen Handelsmaßnahmen sollten in Form der in den Anhängen I und II aufgeführten Nullzollkontingente für Waren – zusätzlich zu den im Assoziierungsabkommen vorgesehenen präferenziellen Zollkontingenten – sowie in Form einer teilweisen oder vollständigen Beseitigung der Einfuhrzölle auf die in Anhang III aufgeführten Industrieerzeugnisse gewährt werden.**

**Abänderung 3**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Damit jegliches Betrugsrisiko

*Geänderter Text*

(4) Damit jegliches Betrugsrisiko

vermieden wird, sollten zusätzliche Nullzollkontingente nur gewährt werden, wenn die Ukraine die **einschlägigen** Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der **Europäischen** Union eintritt, wie dies **im** Abkommen vorgesehen ist.

vermieden wird, sollten zusätzliche Nullzollkontingente **für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren sowie eine teilweise oder vollständige Beseitigung der Einfuhrzölle auf die in Anhang III aufgeführten Industrieerzeugnisse** nur gewährt werden, wenn die Ukraine **alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, einschließlich der Voraussetzung, dass das Land die** Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies **in dem** Abkommen vorgesehen ist.

#### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Nach **Artikel 2** des Assoziierungsabkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und **Grundfreiheiten** sowie **die Achtung des Rechtsstaatsprinzips** wesentliche Elemente **des Abkommens**. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Präferenzen im Falle der Missachtung der **Grundprinzipien der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit durch die Ukraine vorübergehend auszusetzen**.

##### *Geänderter Text*

(9) Nach **den Artikel 2 und 3** des Assoziierungsabkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, **der** Menschenrechte, **der Grundfreiheiten** und **des Rechtsstaatsprinzips, Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Multilateralismus** wesentliche Elemente **der über dieses Abkommen geregelten Beziehungen mit der Ukraine**. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Präferenzen im Falle der Missachtung der **allgemeinen Grundsätze des Assoziierungsabkommens durch die Ukraine vorübergehend auszusetzen, wie dies auch bei anderen von der Union**

*unterzeichneten Assoziierungsabkommen der Fall war.*

## **Abänderung 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens sollte eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen befristeten autonomen Handelsmaßnahmen enthalten.***

## **Abänderung 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Zollkontingente setzt voraus,

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Zollkontingente ***und Präferenzzölle auf Einfuhren*** setzt voraus,

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) dass die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren eingehalten werden, die im Assoziierungsabkommen vorgesehen sind, namentlich in Protokoll Nr. 1 über die

a) dass die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren eingehalten werden, die im Assoziierungsabkommen vorgesehen sind, namentlich in Protokoll Nr. 1 über die

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie in Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich;

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie in Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich; ***dass bei Waren, die in nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebieten hergestellt oder aus diesen ausgeführt werden, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 1 zum Assoziierungsabkommen vorgelegt wird, die von den Zollbehörden der ukrainischen Regierung nach Überprüfung der Buchführung des Ausführers in dessen Räumlichkeiten sowie nach der Durchführung jeder sonstigen für zweckdienlich erachteten Kontrolle im Einklang mit Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 33 des Protokolls – einschließlich einer Untersuchung, ob hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass Wirtschaftsakteure, denen die befristeten autonomen Handelsmaßnahmen zugute kommen, die Bekämpfung von Korruption beeinträchtigen oder in rechtswidrige Handlungen im wirtschaftlichen Bereich verwickelt sind – ausgestellt wird;***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) dass die Ukraine ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder

#### *Geänderter Text*

b) dass die Ukraine ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder

Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen;

Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen, **einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen**;

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) dass die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden, wie in **Artikel 2** des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

#### *Geänderter Text*

c) dass die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip geachtet **und kontinuierlich nachhaltige Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten unternommen** werden, wie in **den Artikeln 2, 3 und 22** des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) dass die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit gemäß Titel IV Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) und Titel V Kapitel 21 (Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit) des Assoziierungsabkommens fortlaufend eingehalten werden und den in Artikel 420 festgelegten Zielsetzungen kontinuierlich Rechnung getragen wird.**

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1



*Vorschlag der Kommission*

Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen vorliegen, kann sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nach dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren ganz oder teilweise aussetzen.

*Geänderter Text*

Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 **dieser Verordnung** genannten Bedingungen vorliegen, kann sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nach dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren ganz oder teilweise aussetzen.

**Abänderung 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer Präferenzregelung auf der Grundlage der Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Bedingungen, so hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen eine begründete Stellungnahme vorzulegen, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Verfahren ein.***

**Abänderung 13**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Wird eine Ware mit Ursprung in der

1. Wird eine Ware mit Ursprung in der

Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die einen **Gemeinschaftshersteller** von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so **kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit** die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine solche Ware jederzeit wieder **eingeführen**.

Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die einen **Hersteller** von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren **in der Union** in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so **können** die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine solche Ware jederzeit wieder **eingeführt werden**.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Kommission überwacht die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Hersteller in der Union im Zusammenhang mit den in den Anhängen I und II aufgeführten Waren sorgfältig, unter anderem in Bezug auf die Preise auf dem Markt der Union und unter Berücksichtigung relevanter verfügbarer Informationen zu Herstellern in der Union, etwa in Bezug auf Marktanteile, die Produktion, Lagerbestände, die Produktionskapazität oder die Kapazitätsauslastung.**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen fasst die Kommission innerhalb eines vertretbaren Zeitraums einen formalen Beschluss zur Einleitung einer Untersuchung. Beschließt die Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, so veröffentlicht sie eine

2. Auf Antrag eines Mitgliedstaats, **einer juristischen Person bzw. einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit im Namen eines Wirtschaftszweigs der Union – d. h. im Namen aller bzw. eines erheblichen Anteils von Herstellern von gleichartigen oder direkt konkurrierenden**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zur Ankündigung der Untersuchung. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle relevanten Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist von nicht mehr als vier Monaten ab Veröffentlichung der Bekanntmachung gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen können.

**Waren in der Union** – oder von Amts wegen – **sofern es für die Kommission ersichtlich ist, dass hinreichend Anscheinsbeweise vorliegen** – fasst die Kommission innerhalb eines vertretbaren Zeitraums einen formalen Beschluss zur Einleitung einer Untersuchung. **Für die Zwecke dieses Artikels ist mit „erheblicher Anteil“ eine Anzahl von Herstellern in der Union gemeint, deren Produktion insgesamt mehr als 50 % der Gesamtproduktion der gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren, die auf den Teil des Wirtschaftszweigs der Union entfällt, der den Antrag entweder unterstützt oder ablehnt, und nicht weniger als 25 % der Gesamtproduktion der gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren des jeweiligen Wirtschaftszweigs der Union ausmacht.** Beschließt die Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zur Ankündigung der Untersuchung. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle relevanten Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist von nicht mehr als vier Monaten ab Veröffentlichung der Bekanntmachung gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen können.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Kommission fasst binnen drei Monaten einen Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 5. Dieser Beschluss tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

#### *Geänderter Text*

6. Die Kommission fasst binnen drei Monaten einen Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 5. Dieser Beschluss tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft. **Die Regelzollsätze des Gemeinsamen**

*Zolltarifs werden so lange  
wiedereingeführt, wie es erforderlich ist,  
um die Verschlechterung der Wirtschafts-  
und/oder Finanzlage von Herstellern in  
der Union auszugleichen, oder solange  
das Risiko einer solchen  
Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle  
werden für höchstens ein Jahr  
wiedereingeführt, es sei denn, dieser  
Zeitraum wird in hinreichend  
begründeten Fällen verlängert. Ergibt  
sich aus der endgültigen Sachaufklärung,  
dass die Bedingungen des Artikels 4  
Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die  
Kommission einen  
Durchführungsrechtsakt zur Beendigung  
der Untersuchung und des Verfahrens  
nach Maßgabe des in Artikel 5 Absatz 2  
genannten Prüfverfahrens.*

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 5a*

#### *Bewertung der Umsetzung der autonomen Handelsmaßnahmen*

*Der Jahresbericht der Kommission über  
die Umsetzung des vertieften und  
umfassenden Freihandelsabkommens  
enthält eine ausführliche Bewertung der  
Umsetzung der in dieser Verordnung  
vorgesehenen befristeten autonomen  
Handelsmaßnahmen sowie, soweit  
angemessen, eine Bewertung der sozialen  
Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die  
Ukraine und die Union. Informationen  
bezüglich der Inanspruchnahme von  
Zollkontingenten für landwirtschaftliche  
Erzeugnisse werden auf den Websites der  
Kommission verfügbar gemacht.*

**Abänderung 18**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang I – Tabelle – Zeile 4**

*Vorschlag der Kommission*

<b>09.6752</b>	<b>2002</b>	<b>Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht</b>		<b>5 000</b>
----------------	-------------	--	--	--------------

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 19**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II – Tabelle – Zeile 2**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Weichweizen, Spelz und Mengkorn, Mehl, Grobgrieß, Feingrieß und Pellets</b>	<b>1001 99 00, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 90 90, 1103 11 90, 1103 20 60</b>	<b>100 000 Tonnen/Jahr</b>
--	---	----------------------------

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 20**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II – Tabelle – Zeile 3**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Mais (anderer als zur Aussaat), Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Pellets und Körner</b>	<b>1005 90 00, 1102 20, 1103 13, 1103 20 40, 1104 23</b>	<b>650 000 Tonnen/Jahr</b>
---	--	----------------------------

*Geänderter Text*

Mais (anderer als zur Aussaat), Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Pellets und Körner	1005 90 00, 1102 20, 1103 13, 1103 20 40, 1104 23	<b>650 000 050 Kilogramm/Jahr</b>
--	---	---------------------------------------

**Abänderung 21**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang III – Tabelle – Zeile 3**

*Vorschlag der Kommission*

<b>3102 10 10</b>	<b><i>Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)</i></b>	<b>3 %</b>
-------------------	--	------------

*Geänderter Text*

***entfällt***